

17.06.2024

**Merkblatt**

## **Probenahme und Analyse von Erzeugnissen im Rahmen der amtlichen Kontrolle vor Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr**

Im Rahmen der amtlichen Kontrollen, die durch die LfL vor Freigabe von Erzeugnissen als ökologisch durchzuführen sind, lässt die LfL bei einem Teil dieser Sendungen auch Probenahmen und anschließende Analysen durchführen. Die Probenahme erfolgt in 2024 durch die International Sampling Service GmbH und die Analyse durch die Labor Friedle GmbH.

Dieses Informationsblatt ordnet die rechtlichen Rahmenbedingungen zu der durchzuführenden Probenahme ebenso wie die Fälle, in denen eine Kontamination mit Erzeugnissen oder Stoffen, welche in der ökologischen Produktion nicht zugelassen sind, festgestellt wurde, ein und beschreibt die weiteren erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem betroffenen Erzeugnis.

### **Zuständigkeit und rechtliche Einordnung:**

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ist die für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848 in Bayern zuständige Behörde. Im Rahmen Ihrer Zuständigkeit prüft die LfL bei Importen von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern die Einhaltung der Vorgaben gemäß der o.g. Verordnung in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Europäischen Union.

Im Rahmen dieser amtlichen Kontrolle sind unter anderem Warenuntersuchungen in einer Häufigkeit, die von der Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen die VO (EU) 2018/848 abhängt, durchzuführen.

(VO 2021/2306, Art. 6 Abs. 1 lit. c)

### **Warum muss das Ergebnis der Analyse abgewartet werden?**

Probenahme und Analyse erfolgen im Rahmen der amtlichen Kontrolle vor Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr. Das Ergebnis der Analyse ist daher bei der Entscheidung über die Freigabe der Ware, welche in Feld Nr. 30 einzutragen ist, zu berücksichtigen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Dokumentenprüfung und der Warenuntersuchung wird entschieden, ob die Sendung

- a) als ökologisch,
- b) als nichtökologisch
- c) oder gar nicht

Seite 1 von 3

freigegeben werden kann.

(VO 2021/2306, Art. 6 Abs. 3 lit. a)

## **Was passiert, wenn eine Kontamination festgestellt wird?**

Zeigt das Analyseergebnis eine Kontamination mit Stoffen oder Erzeugnissen auf, die in der ökologischen Produktion nicht zugelassen sind, wird unverzüglich durch die LfL eine amtliche Untersuchung zur Feststellung der Quellen und der Ursache durchgeführt.

(VO 2018/848, Art. 29 Abs. 1 lit. a)

Sowohl das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse als auch ihre Verwendung in der ökologischen Produktion sind nicht zulässig, solange die Ergebnisse der amtlichen Untersuchung nicht vorliegen. Dementsprechend kann die LfL über die Freigabe der Sendung auch erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse entscheiden.

(VO 2018/848, Art. 29 Abs. 1 lit. b)

Im Rahmen der amtlichen Untersuchung wird das Analyseergebnis an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gesendet, welche dieses über das Informationssystem für den ökologischen Landbau (OFIS) an die Kontrollstelle im Herkunftsland übermittelt. Diese führt eine amtliche Untersuchung im Herkunftsland durch und muss mindestens zu dem Schluss kommen,

- a) inwieweit die Integrität der ökologischen Erzeugnisse gegeben ist,
- b) was Ursprung und Ursache des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe sind
- c) inwieweit solche Stoffe oder Erzeugnisse durch die in der Lieferkette involvierten Unternehmen im Herkunftsland verwendet wurden und inwieweit Vorsorgemaßnahmen durch diese Unternehmen getroffen wurden.

(VO 2021/279, Art. 2 Abs. 3 iVm VO 2018/848, Art. 29 Abs. 2)

Nach Übermittlung des Ergebnisses durch die Kontrollstelle über die BLE an die LfL, prüft diese, inwieweit diese Ergebnisse unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus eigenen Recherchen plausibel und nachvollziehbar sind. Im Rahmen der amtlichen Untersuchung durch die LfL sind alle konkreten Informationen sachdienlich. Ihr Unternehmen kann – sofern vorliegend – Ergebnisse zu Probenahmen, welche im Herkunftsland bei dieser Charge durchgeführt wurden, sowie die entsprechenden Analyseergebnisse und ggf. weitere Informationen, z.B. zum Erzeugerbetrieb, die im Rahmen der amtlichen Untersuchung aus Ihrer Sicht zu berücksichtigen wären, der LfL vorlegen

## **Was passiert nach Abschluss der amtlichen Untersuchung mit der Sendung?**

Die Sendung kann als ökologisch freigegeben werden, wenn die amtliche Untersuchung zu dem Schluss führt, dass Quelle und Ursache der Kontamination umfassend überprüft wurden, die Integrität der betroffenen Erzeugnisse als ökologisch nicht beeinträchtigt wurde und die von den in der Lieferkette beteiligten Unternehmen ergriffenen Vorsorgemaßnahmen als ausreichend erachtet werden können.

Die Sendung kann als nichtökologisch freigegeben werden, wenn die im vorherigen Absatz beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche Hinweise auf die ökologische Produktion von den betroffenen Erzeugnissen durch das Unternehmen nachweislich zu entfernen sind und dass das Unternehmen schriftlich erklärt, diese weder in der ökologischen Produktion zu verwenden noch als ökologische Erzeugnisse in Verkehr zu bringen.

Die Verkehrsfähigkeit der betroffenen Erzeugnisse muss gegeben sein, wenn diese als ökologisch oder nichtökologisch freigegeben werden sollen. Ansonsten können diese nicht freigegeben werden. In diesem Fall müssen die Erzeugnisse vernichtet oder in das Herkunftsland zurückgesendet werden. Zuständig in diesem Fall sind die Lebensmittelüberwachungsbehörden.

(VO 2017/625, Art. 66 Abs. 3)

### **Werden Messunsicherheit oder Verarbeitungsfaktoren bei der Beurteilung der Analyseergebnisse berücksichtigt? Welche Rolle spielt der „BNN-Wert“?**

**Jede** festgestellte Kontamination mit Stoffen oder Erzeugnissen, welche in der ökologischen Produktion nicht zugelassen sind und welche im Rahmen der amtlichen Kontrolle vor Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr festgestellt wurde, löst eine amtliche Untersuchung aus. Die einschlägigen Verordnungen der EU haben keine Stufe definiert, oberhalb derer eine amtliche Untersuchung durchzuführen ist und unterhalb derer eine solche ausbleiben kann. Insofern kommen privatrechtlich festgelegte Schwellenwerte wie z.B. der „BNN-Wert“ bei der Entscheidung über die Durchführung einer amtlichen Untersuchung nicht zur Anwendung.

Im **Ergebnis** der amtlichen Untersuchung durch die Kontrollstelle im Herkunftsland und damit bei der Entscheidung, inwieweit die Integrität der einzuführenden Erzeugnisse als ökologisch noch gegeben ist, können die Messunsicherheit in Höhe von 50% oder Verarbeitungsfaktoren ggf. Berücksichtigung finden, wenn der Ergebnisbericht der Kontrollstelle im Herkunftsland auf eine evidenzbasierte Herangehensweise bei der amtlichen Untersuchung rückschließen lässt, die **alle** potenziellen Faktoren für die Kontamination mit einschließt und sofern festgestellt werden kann, dass alle infrage kommenden angemessenen Vorsorgemaßnahmen ergriffen wurden. Ebenso können ggf. Ergebnisse aus früheren Untersuchungen Berücksichtigung finden, sofern diese ebenfalls evidenzbasiert und systematisch durchgeführt wurden und wenn die Kontaminationswerte in Folgebefunden stabil bleiben.

Grundsätzlich untersucht die LfL jedoch jeden Einzelfall individuell.